

**Ermittlung von anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen nach HOAI
- Verkehrsanlagen und Leitungen zur Straßenentwässerung als getrennte Objekte**

Besprechung am 21.09.2012 im BMVBS in Bonn

Vermerk

Teilnehmer:	Frau von Berchem	Verband Beratender Ingenieure
	Herr Pauer	TÜV Rheinland Grebner Ruchay Consulting
	Herr Kalte	Gütestelle Honorar- und Vergaberecht
	Herr Rathert	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV (AG II)
	Herr Heidermann	Straßen NRW – Betriebssitz Gelsenkirchen (AG II)
	Herr Poppinga	BMVBS Referat StB 14
	Frau Schwoon	BMVBS Referat StB 14 (AG II)

1. Ausgangssituation

Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen für Verkehrsanlagen wurden von einigen Auftraggebern die anrechenbaren Kosten einer in der Straße liegenden Sammelleitung zur Abführung des im Bereich der Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in die anrechenbaren Kosten für die Verkehrsanlage integriert. Die Honorarermittlung erfolgte ausschließlich nach dem Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen.

Diese Vorgehensweise wird von den Berufsverbänden (hier: VBI) als nicht HOAI-konform kritisiert.

Seitens der Auftraggeber wird andererseits moniert, dass zunehmend festgestellt wird, dass Auftragnehmer im Laufe der Vertragserfüllung, z. T. erst mit der Schlussrechnung, eine von der ursprünglichen Vereinbarung abweichende Ermittlung der anrechenbaren Kosten vornehmen und hierbei aus einem im Vertrag vereinbarten Objekt Verkehrsanlage mehrere Objekte Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke generieren (Atomisierung der Objekte). Dies führe im Ergebnis zu nachträglich höheren Honorarforderungen.

Diese unterschiedliche Herangehensweisen und daraus resultierende Konflikte erreichten in Form von Schriftverkehr sowohl die Verbandsseite, die vorgesetzten Dienststellen der Straßenbauverwaltungen der Länder als auch das BMVBS.

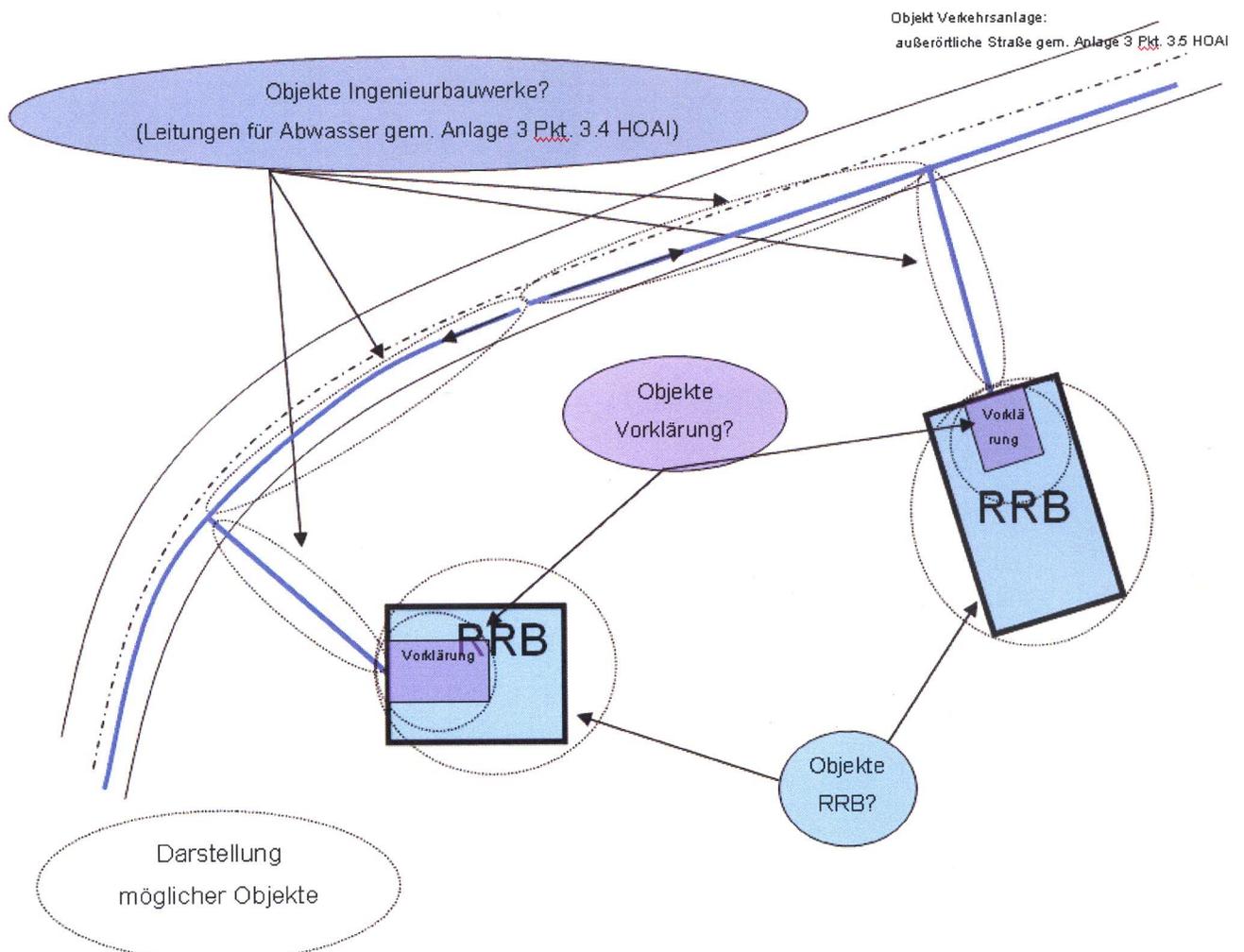
Die Besprechung am 21.09.2012 hatte zum Ziel

- die Standpunkte auszutauschen,
- eine für alle Beteiligten tragbare abgestimmte Meinung hinsichtlich der Anwendung der HOAI 2009, § 11 bezüglich der Schnittstelle Verkehrsanlagen/ Entwässerungsleitungen zu finden,
- die Formulierung der TVB Straßen, Abschnitt 4.3 zu überprüfen,
- entsprechende Konfliktlagen bei der anstehenden Novellierung der HOAI von vornherein zu vermeiden.

2. Ergebnis:

Die Abgrenzung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken richtet sich nach §§ 40 und 44 HOAI in Verbindung mit den zugehörigen Objektlisten.

Nachfolgende Systemskizze zeigt das in der Besprechung diskutierte Fallbeispiel:



§ 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI lässt die Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten verschiedener Objekte unter bestimmten Rahmenbedingungen zu. Es kommt also wesentlich auf die Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung an.

Zum einen müssen die Objekte derselben Honorarzone angehören. Die Merkmale des zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs sowie der Eigenschaft als Teil einer Gesamtmaßnahme (Planung, Betrieb, Nutzung) muss gegeben sein. Jedenfalls müssen alle Merkmale kumuliert vorliegen.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium sind „weitgehend vergleichbare Objektbedingungen“. Der Begriff der „weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen“ ist unbestimmt und weder in der HOAI noch in der amtlichen Begründung definiert. Eine Auslegung unter Berücksichtigung der Ausführungen im Statusbericht 2000plus führt dazu, dass wohl gemeint ist, dass es sich um Objekte handeln muss, die zwar nicht im Wesentlichen gleichartig, aber doch im Wesentlichen vergleichbar sein müssen.

Anders als für die Anwendung des § 11 Abs. 2 HOAI müssen die Objekte nicht nur völlig nebensächliche und für die Konstruktion und bauliche Gestaltung unerhebliche Veränderungen/Abweichungen aufweisen, sondern sie müssen hinsichtlich Konstruktion und baulicher Gestaltung nur im Wesentlichen vergleichbar sein. Fehlt es an der Vergleichbarkeit der Objekte, ist § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI nicht anwendbar, es bleibt bei § 11 Abs. 1 Satz 1 HOAI.

Unter „Objektbedingungen“ dürften danach zum einen die äußeren Bedingungen für das Objekt zu verstehen sein (bauliche Verhältnisse), zum anderen aber auch die Anforderungen an das Objekt (Nutzungsart).

Werden in einem Graben Abwasserkanal und Trinkwasserleitung verlegt, unterliegen diese zwar denselben baulichen Verhältnissen; aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsart und der Tatsache, daß für die Bemessung der Leitungen unterschiedliche Nachweise erforderlich sind, liegen keine vergleichbaren Objektbedingungen vor. In diesem Fall greift § 11 Abs. 1 Satz 1 HOAI. § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI greift nicht.

Wenn Planungsleistungen für eine Straße mit Entwässerungsleitungen im Rahmen eines Ingenieurvertrages vergeben werden sollen, so ist primär die Zuordnung zu unterschiedlichen Leistungsbildern (Verkehrsanlagen bzw. Ingenieurbauwerke) mit verschiedenen Honorartafeln zu beachten. Dies trifft auf eine in der Straße verlaufende Regenwassersammelleitung zu.

Gemäß den Ausführungen von Herrn Kalte von der GHV wäre eine mehrere Leistungsbilder übergreifende Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 2 HOAI nicht HOAI-konform.

Er verweist hierbei auf die amtliche Begründung zur HOAI (BR-Ds. 395/09) zum Wegfall des

§ 25 Abs. 1 HOAI a.F., wonach alle Leistungsbilder getrennt zu honorieren sind und verweist weiterhin auf das BGH-Urteil vom 12.01.2006 – VII ZR 2/04 zu einer vergleichbaren Schnittstellenproblematik.

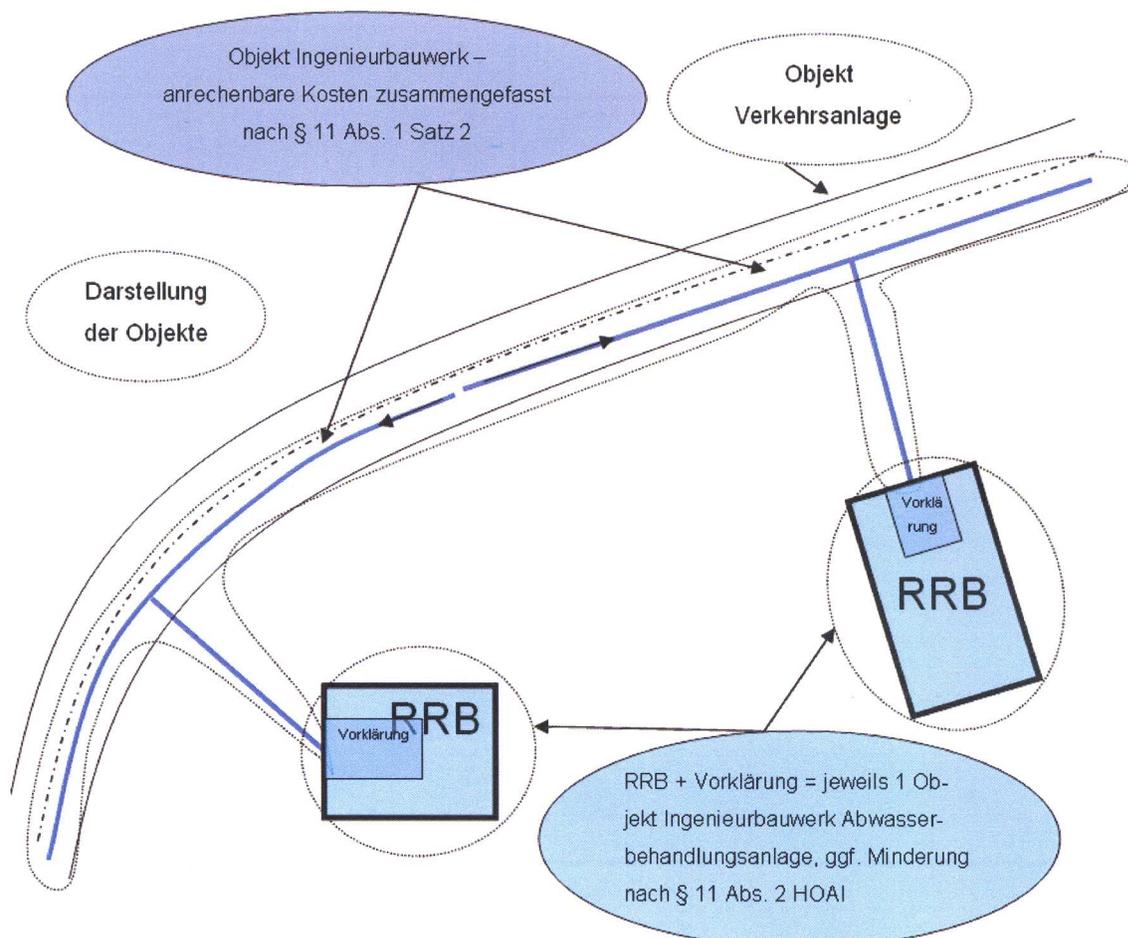
Dabei sind, bezogen auf das Beispiel, die Entwässerungsleitungen innerhalb und außerhalb des Straßenkörpers zu einem Objekt (z. B. gem. HOAI, Anlage 3, Ziffer 3.4.2: Leitungen für Abwasser) zusammen zu fassen. Sie stellen eine funktionale Einheit dar.

Ebenfalls bezogen auf das Beispiel sind mehrere Stufen einer Abwasserbehandlungsanlage (Vorklärung, Regenrückhaltebecken) eine funktionale Einheit und zu einem Objekt „Abwasserbehandlungsanlage“ nach Anlage 3, Ziffer 3.4.2 zusammen zu fassen.

Bei – im Wesentlichen – gleichen Anlagen, wie z. B. bei Typenbauten, ist außerdem eine Abminderung nach § 11 Abs. 2 HOAI zwingend.

Bei dem vorliegenden Beispiel wäre in Anwendung des § 8 HOAI außerdem zu prüfen, ob für die Planung der Ingenieurbauwerke (hier: Leitungen für Abwasser + zwei Abwasserbehandlungsanlagen) die Beauftragung aller Leistungsphasen [§ 8 Abs. 1 HOAI] bzw. die komplette Beauftragung aller Teile einer Leistungsphase [§ 8 Abs. 2 HOAI] notwendig ist.

Aus den für das Fallbeispiel diskutierten Grundsätzen ergibt sich folgende Betrachtungsweise:



3. Ausblick für die Novellierung der HOAI

Im Rahmen der anstehenden 7. HOAI-Novelle sollte der Verordnungsgeber für mehr Klarheit in den Formulierungen, z. B. über eine erweiterte Definition des Begriffs „Objekt“ und „weitgehend vergleichbare Objektbedingungen“ sorgen, um zukünftige Konflikte zwischen AN und AG zu vermeiden.

4. TVB Straßen, Abschnitt 4.3 Straßenentwässerung

Der Abschnitt 4.3 der TV Straßen sollte kurzfristig HOAI-konform und für die Anwender verständlicher formuliert werden.

Insbesondere ist eine Unterscheidung in offene Entwässerung und geschlossene Entwässerung sinnvoll.

Schwan